

Heimordnung

§ 1

Einzug

1. Beim Einzug in das Studentenheim ist diese Heimordnung und das Heimstatut zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. Desweiteren gibt es eine verpflichtende Hausvollversammlung zu Beginn des Semesters an der alle teilzunehmen haben.

Beim Beziehen des Zimmers ist das Inventar zu überprüfen und Fehlendes, bzw. Schadhafes der Hausleitung sofort mitzuteilen. Ein Formular hierfür wird beim Einzug übergeben.

Die Anmeldung beim Meldezentrum des Magistratischen Bezirksamtes hat binnen dreier Tage zu erfolgen.

Beim Einzug wird ein Schlüssel ausgegeben, der Folgendes sperrt: Eingang, Zimmer, Aufenthaltsraum, Bibliothek, und Durchgang zum Stiegenhaus Blumengasse 4. Verlorene Schlüssel sind umgehend der Hausleitung zu melden. In Rücksprache mit der Hausleitung sind die Schlüssel zu ersetzen.

2. Rechte und Pflichten der HausbewohnerInnen regeln Heimstatut und Heimordnung und werden darüber hinaus auf der Hausvollversammlung mitgeteilt.

3. Einzugstermin: im Wintersemester und im Sommersemester nach Absprache mit der Hausleitung. Der genaue Zeitpunkt und Uhrzeit sollte spätestens acht Tage vor Einzug der Hausleitung bekannt gegeben werden (E-Mail).

4. Vor dem Einzug ist eine Kautionshöhe von 500 Euro einzuzahlen.

5. Fernsehgeräte und Radioapparate sind bei der Post anzumelden.

§ 2

Zimmerbenützung

1. Die Zimmer dürfen ohne Beschädigung des hauseigenen Mobiliars und der Wände individuell ausgestattet werden. Das Anbringen von Bildern oder Postern mit Tixo ist untersagt. Hauseigentum ist zu schonen; Zimmer, Küchen und Sanitärräume sind zuverlässig selbst sauber zu halten. Wiederholtes Zuwiderhandeln stellt einen Kündigungsgrund dar. Die Zimmer werden alle vier Wochen (nicht in den Ferien) vom Reinigungspersonal gereinigt.

2. Am Zimmer ist jede Form von Musizieren untersagt. Dafür steht der Andachtsraum nach Plan und Absprachen zur Verfügung. Das Hören von Musik ist nur bei Zimmerlautstärke möglich, dabei ist grundsätzlich Rücksicht auf die MitbewohnerInnen zu üben.

3. Bei längerer Abwesenheit sind Heizung, Licht und elektrische Geräte abzdrehen sowie das Fenster zu schließen. Der Betrieb von Koch-, Kühl- und Heizgeräten und anderen Geräten mit Spitzenstromverbrauch ist nicht gestattet.
4. Pro Semester wird von den HausbewohnerInnen ein Betrag von 10 Euro eingehoben, wovon 5 Euro in das Budget der Heimvertretung gehen und 5 Euro dem Sozialfond zugerechnet werden.
5. Die Zimmertüren und die Tür des Vorraums sind bei Verlassen des Zimmers zu versperren (andernfalls übernimmt die Versicherung bei Diebstahl keinerlei Haftung).
6. Die Zimmer, sowie alle entgegengenommenen Schlüssel dürfen nur in Absprache mit der Hausleitung an Dritte weitergegeben werden. Werden Schlüssel ohne Absprache weitergegeben, stellt dies einen Kündigungsgrund dar.
7. Briefkasten: Pro Dublette/Wohnung steht ein Briefkasten zur Verfügung. Bei Adressangaben ist die Zimmernummer anzugeben, da außen am Briefkasten keine Namen angebracht sind.
8. Im Haus steht ein Erste-Hilfe-Kasten zur Verfügung. Nach der Verwendung von Verbandszeug, ist in die beiliegende Liste einzutragen, was verwendet wurde, um zu gewährleisten, dass der Verbandskasten ordnungsgemäß befüllt ist.
9. Fahrräder dürfen nicht in den Gängen, Zimmern oder Gemeinschaftsräumen sowie im Garten abgestellt werden. Fahrradständer befinden sich vor dem Haus und an der Ecke Martinstraße.
10. Die Miete wird vom Konto des Bewohners/der Bewohnerin eingezogen, dies erfolgt zu Beginn des Monats. Eine Zahlung per Dauerauftrag ist nur in Ausnahmefällen und dann nur in Absprache mit der Hausleitung möglich.
11. Das Übernachten von Gästen während des Semesters ist unter folgenden Bedingungen erlaubt: Die Übernachtungszeit beträgt nicht mehr als 2-3 Nächte. Die Übernachtung wird per Mail an die Hausleitung gemeldet. Pro Nacht und Gast sind 5 Euro der Hausleitung zu bezahlen. Für regelmäßige Gäste kann eine Sondervereinbarung getroffen werden. Weitere Ausnahmen sind immer nur nach vorhergehender Rücksprache mit der Hausleitung möglich.
12. Die Untervermietung des Zimmers an Gäste in den Ferienmonaten ist in Absprache mit der Hausleitung möglich. Die Gäste (Untermieter) haben der Hausleitung vorgestellt zu werden, die Hausleitung behält sich das Recht der Ablehnung vor. Die Gäste haben vom regulären Bewohner/von der Bewohnerin, die Heimordnung ausgehändigt zu bekommen. Der Bewohner/die Bewohnerin haftet für Schäden, die im Verlauf der Untervermietung entstehen können.

§ 3

Brandschutz

1. Offenes Licht ist zu beaufsichtigen (§3(3) StHG) (Kerzen, Stövchen, Duftlampen, etc.).
2. Kochgut darf bei eingeschalteter Herdplatte nicht unbeaufsichtigt stehen gelassen werden!
Die Herdplatte ist nach dem Kochen abzdrehen!
3. Die Gänge haben laut feuerpolizeilicher Bestimmungen geräumt zu sein.
4. Fluchtwege sind durch Notbeleuchtung gekennzeichnet. An den Zimmertüren hängt des Weiteren ein Plan mit den Fluchtwegen. Die BewohnerInnen haben sich direkt nach dem Einzug mit diesem Plan vertraut zu machen.
5. Vorsicht bei Lampen (besonders Nachttischlampen) und elektrischen Geräten! Elektrische Geräte und Lampen haben beim Verlassen des Raumes ausgeschaltet zu sein.
6. Im Brandfall darf der Lift nicht benützt werden.
7. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der oben genannten Punkte entstehen haftet der Bewohner oder die Bewohnerin.
8. Weitere Bestimmungen regelt eine allfällige Brandschutzordnung

§ 4

Benützung der Küchen und Gemeinschaftsräume

1. K ü c h e n

- 1.1 In den Küchen ist auf größtmögliche Sauberkeit zu achten (Geschirr spülen, abtrocknen, wegräumen; Tische abwischen, Elektroherd reinigen) .
- 1.2 Kühlschrank und Tiefkühler: Es ist untersagt, heiße Speisen in die Geräte zu geben. Lebensmittel sind in verschließbaren Gefäßen aufzubewahren. (Ungeziefergefahr) Verdorbene Lebensmittel sind zu entsorgen.
Lebensmittel haben vom Bewohner/ von der Bewohnerin gekennzeichnet zu sein, um diese zuordnen zu können. Hierzu reicht die Angabe der Zimmernummer.
- 1.3. Das vom Haus zur Verfügung gestellte Kochgeschirr hat in den jeweiligen Küchen zu verbleiben. Wird im Zimmer oder in einem anderen Raum gegessen, wird das Geschirr direkt danach wieder in die Küche gebracht, gespült und weggeräumt.
- 1.4. Auf den Elektroherden ist nur Elektroherd geeignetes Geschirr zu verwenden. Die Herde sind nach jeder Nutzung durch den jeweiligen Benutzer, die jeweilige Benutzerin zu reinigen, selbiges gilt für den Ofen.

1.5. In den Mikrowellenherden dürfen ausnahmslos nur Mikrowellen geeignetes Geschirr verwendet werden (keine Metallgegenstände, auch nicht Teller mit Goldrand). Alles Kochgut ist abzudecken.

1.6 Die Kühlschränke und Tiefkühler werden gemeinschaftlich verwendet und in periodischen Abständen überprüft. Nicht sachgemäß verpacktes und/oder verdorbenes Gut wird entsorgt. Das eigene Fach im Kühlschrank ist durch den jeweiligen Bewohner/die jeweilige Bewohnerin regelmäßig zu reinigen.

2. H a u s b a r

Das Barteam verwaltet die Hausbar und ist in ihrem Betrieb der Hausleitung und der HVV gegenüber verantwortlich. Das Barteam wählt aus seiner Mitte bis zu zwei Vorsitzende Die Bar ist um 2.00 Uhr zu schließen, die Musik ab Mitternacht leise und um 2.00 Uhr völlig abzudrehen. Nach der Benützung der Bar ist das gesamte Barinventar sauber und gereinigt zu hinterlassen.

3. B i b l i o t h e k

Der Bibliotheksraum ist ein Arbeits- und Leseraum. Auf arbeitende Kolleginnen und Kollegen ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die ausgehängte Bibliotheksordnung ist zu beachten. Kommentare und Lexika sind grundsätzlich nicht zu entleihen.

4. K a p e l l e

Die Kapelle steht primär für Andachten, Gottesdienste, persönliche Stille zur Verfügung, auch für das Üben von Musikinstrumenten (gemäß dem Musikplan). In dieser Zeit ist der Fernseher auf leise Zimmerlautstärke zu stellen, bzw. abzudrehen je nach Bedarf der Kapellenbenutzer/innen.

5. K l a v i e r

In der Kapelle steht ein Pianino. Bei Benutzung desselben ist auf arbeitende Kolleginnen und Kollegen Rücksicht zu nehmen. In der Nachtzeit (22.00 – 7.00 Uhr) ist das Pianino ausschließlich mit Kopfhörer zu benutzen.

6. W a s c h m a s c h i n e

Die Waschmaschine ist Eigentum des Hauses. Sie befindet sich im 2. Stock und steht zur hausinternen Benützung zur Verfügung. Die ausgehängte Waschmaschinenordnung ist zu beachten.

Für das Trocknen der Wäsche stehen ein Trockner zur Verfügung, sowie ein Trockenraum

Das Trocknen von Wäsche im Zimmer ist untersagt. Ebenfalls ist es untersagt, Handtücher (oder ähnliches) nach dem z. B. Duschen, auf dafür ungeeigneten Flächen zu trocknen. (Schranktür, Sessel usw.). Hierfür sind die geeigneten und zur Verfügung gestellten Aufhängungen in den Badezimmern zu verwenden.

7. Internet

Es gilt die Internetbenutzerordnung, die integraler Bestandteil des Benützungsvertrages ist.

8. Veranstaltungen

8.1. Veranstaltungen, die in den Gemeinschaftsräumen stattfinden und nicht von der Hausleitung oder der Heimvertretung (HV) veranstaltet werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Hausleitung. Im Falle der Genehmigung ist die Veranstaltung mindestens drei Tage zuvor auszuschreiben (Aushang an der Bartür). Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass die Barregeln eingehalten werden und dass die verwendeten Gemeinschaftsräume, sowie die Toiletten nach der Veranstaltung in sauberem Zustand verlassen werden.

Ungenehmigte und/oder unangekündigte Veranstaltungen sind nicht gestattet.

8.2. Über die Abhaltung von Heimfesten beschließt die HVV, die möglichst auch den Termin festsetzt. Sie bestimmt auch jeweils über die Durchführungsordnung. Mindestens ein/e Hausbewohner/in muss die Hauptverantwortung übernehmen. Diese/r hat sich auch letztverantwortlich um die Reinigung der benützten Räume bis spätestens Mittag des folgenden Tages zu kümmern. Alle am Heimfest teilnehmenden HausbewohnerInnen werden gebeten, bei den Aufräumarbeiten zu helfen.

9. Nachtruhe

In Wien ist die offizielle Nachtruhe von 22.00 – 6.00 Uhr einzuhalten. Im Regelfall gilt dies auch innerhalb des Hauses. In dieser Zeit sind Musikspielen und andere lärmerzeugende Tätigkeiten zu unterlassen (Ausnahme bis auf Widerruf: genehmigte Veranstaltungen im Haus, Barabende; bis 2.00 Uhr in akzeptabler Lautstärke). Vor allem ist bei etwaigen Rauchen außerhalb des Hauses darauf zu achten, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.

10. Garten

Der Garten kann benützt werden. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Aufenthaltsschluss im Garten: 22.00 Uhr. Das Abspielen von lauter Musik ist im Garten nicht erlaubt.

11. Haustür

Die jeweils an der Haustür angebrachten Schließbestimmungen sind einzuhalten.

12. A n s c h l a g t a f e l n

Die Anschlagtafel auf der Seite des Büros sowie das Whiteboard sind für Heiminternes vorgesehen. Alle anderen Aushänge bitte an der großen Pinwand anbringen (Einteilungen bitte möglichst beachten). Anschläge und Aushänge dürfen nur von der HV und der Hausleitung entfernt oder verändert werden.

13. R a u c h e n

Das Rauchen ist im gesamten Haus untersagt. Wird widerrechtlich in den Zimmern oder den Gemeinschaftsräumen geraucht, zahlt der Verursacher eine Strafe in der Höhe von 50€ Wird durch das Rauchen im Haus der Feualarm ausgelöst, zahlt der Verursacher zusätzlich zu der Strafe (50€) die Gebühr, in Höhe von 700€für den Feuerwehreinsatz.

Sollte erst beim Auszug sich herausstellen, dass im Zimmer geraucht wurde, behält sich die Hausleitung vor, einen Teil der Kautio n einzubehalten. (Die Höhe richtet sich nach den Kosten, den entstandenen Schaden zu reparieren)

14. S c h ä d e n

Schäden, die schon beim Einzug vorliegen, hat der neue Bewohner/ die neue Bewohnerin auf dem Übergabeprotokoll zu vermerken und mit Fotos zu dokumentieren. Das Protokoll wird von der Hausleitung kopiert, so dass beide Seiten das Protokoll vorliegen haben.

Schäden im Zimmer oder in den Gemeinschaftsräumen haben umgehend der Hausleitung gemeldet zu werden oder ins Reparaturbuch eingetragen zu werden. Dies umfasst nicht nur selbstverursachte Schäden, sondern auch Schäden, die einem gelegentlich im Haus auffallen.

§ 5

Auszug

1. Beim Auszug aus dem Haus wird das geräumte, besenreine Zimmer von der Hausleitung oder HV besichtigt und der ordnungsgemäße Zustand festgestellt.

Kurz vor dem Auszug erhält der Bewohner/die Bewohnerin eine Liste, was beim Auszug zu erledigen ist. Die Erledigung dieser Liste ist Grundlage für die Rückzahlung der Kautio n.

Allfällige Schäden sind mitzuteilen, ggf. zu begleichen.

Kühlschrank, Tiefkühler und Küchenkästen sind zu leeren und die eigenen Fächer zu reinigen.

Die Hausleitung erstattet die Kautio n nach Vorlage der Abmeldung vom Meldeamt zurück. Sollten nicht gemeldete Schäden im Zimmer sein, behält sich die Hausleitung einen anteiligen Abzug der Kautio n vor.

2. Beim Auszug aus dem Haus hat die Abmeldung beim Meldeservice des Magistratischen Bezirksamts zu erfolgen.

§ 6

Heimorganisatorisches

1. Die Aufgaben der Heimvollversammlung (HVV) sind im Heimstatut geregelt.
2. Die Aufgaben der HV sind im Heimstatut geregelt. Die HV ist der HVV in ihrer Amtsführung verantwortlich.
3. Für die Küche haben eigene Küchenversammlungen stattzufinden. Die Küchenversammlung wählt mindestens einmal pro Studienjahr eine/n Küchenverantwortliche/n, die/der der Hausleitung sowie der HV zu nennen ist. Sie/er vertritt die Interessen der Küchenversammlung gegenüber der HV und der Hausleitung.

Die Küchenversammlung erlässt eine Küchenordnung, in der insbesondere die Kasten- und Külschrankeinteilung, Sauberkeit und Sondermüllentsorgung geregelt werden. Die Küchenordnungen dürfen anderen Bestimmungen und Anordnungen nicht widersprechen.

4. Anschläge der HV sowie der Hausleitung sind zur Kenntnis zu nehmen. Diese dürfen nur durch die Hausleitung abgehängt oder verändert werden.
5. Ansuchen um Verlängerung des Benützungsvertrages für das Sommersemester sind bis zum 15. November, für das Wintersemester bis zum 15. Mai an die Hausleitung zu richten.
6. Heimvertreter/innen haben das Recht, gemeinsam mit der Hausleitung eine Zimmerbegehung durchzuführen.

§ 7

Hauspersonal

Die Aufgaben des Hauspersonals regeln die jeweiligen Dienstverträge. Die Aufsicht obliegt der Hausleitung. Studierende haben dem Personal keine Aufträge oder dergleichen zu erteilen.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Die Heimordnung tritt mit 28. September 2015 in Kraft
2. Heimordnung wie Heimstatut ist jederzeit einsehbar.
3. Weitere Rechte und Pflichten sind den Protokollen der HVV und der HV zu entnehmen.